

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|--------|
| 2022 | Verkündet am 17. März 2022 | Nr. 43 |
|------|----------------------------|--------|

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 29. November 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425, 1334), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 29. November 2021 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt X Nummer 1 der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. November 2020 (Brem.ABl. S. 1241) wird wie folgt geändert:

„1. Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Weiterbildungsstätten im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ) | |
| | - Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung | 600 Euro |
| | - Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln | 200 Euro |
| b) | Arztpraxis als Weiterbildungsstätte | |
| | - Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung | 200 Euro |

- Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln 100 Euro

Bei Verfahren zur befristeten Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach einem Wechsel des Weiterbildungsbefugten kann auf die Gebühr verzichtet werden.“

Artikel 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem.GBl. S. 1425, 1434), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 29. November 2021 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 22. Februar 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz